

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 8. August 2022

ANFRAGE

Tätowierungen

Der Unterfertigten wurde mitgeteilt, dass Stadt- bzw. Ortpolizisten, ihre Tätowierungen abdecken müssen, sofern sie nicht bereits von der Uniform bedeckt werden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Sind Polizisten, die einer Stadt- bzw. Ortpolizei angehören und sichtbare Tätowierungen am Körper tragen, dazu angehalten diese im Dienst abzudecken? Wenn Ja, welches sind die rechtlichen Grundlagen hierfür?
2. Mit welchen Konsequenzen werden Stadt- bzw. Ortpolizisten konfrontiert, wenn sie ihre sichtbaren Tätowierungen während des Dienstes nicht abdecken?
3. Welche Regelung gibt es diesbezüglich für Landesbeamte?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 10.10.2022

Bearbeitet von:

Frau L.-Abg.
Ulli Mair

Südtiroler Landtag
Im Hause

zur Kenntnis Frau Präsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2286/22 vom 08.08.2022

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

in Beantwortung Ihrer im Betreff genannten Anfrage teile ich Ihnen laut Informationen des Regierungskommissariates Folgendes mit:

1. Sind Polizisten, die einer Stadt- bzw. Ortspolizei angehören und sichtbare Tätowierungen am Körper tragen, dazu angehalten diese im Dienst abzudecken? Wenn Ja, welches sind die rechtlichen Grundlagen hierfür?

Die Stadtpolizei Bozen hat mitgeteilt, dass gemäß Art. 27 der Dienstordnung der Stadtpolizei, die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 11/3856 vom 31.01.2002 genehmigt wurde, Folgendes gilt: "Das Personal ist verpflichtet, das eigene Erscheinungsbild besonders zu pflegen, damit keine Negativurteile entstehen, die dem Ansehen der Verwaltung, die das Personal vertritt, schaden können". In Bezug auf klar sichtbare Tätowierungen wurde in der Zwischenzeit noch eine weitere Vorschrift hinzugefügt, die die Pflicht, sie zu bedecken (zum Beispiel mit langen Ärmeln), vorsieht.

2. Mit welchen Konsequenzen werden Stadt- bzw. Ortspolizisten konfrontiert, wenn sie ihre sichtbaren Tätowierungen während des Dienstes nicht abdecken?

Bei Nichterfüllung dieser Pflicht werden die Vorschriften für die Verletzungen der Dienstvorschriften angewandt. In der noch ausstehenden überarbeiteten Fassung der obengenannten Dienstordnung werden die Vereinbarkeit von Tätowierungen mit der Dienstuniform sowie die Verwendung von Ohrringen und ähnlichem genauer festgelegt.

3. Welche Regelung gibt es diesbezüglich für Landesbeamte?

Der im Jahre 2018 überarbeitete Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen, der sich an den Verhaltenskodex des Staates im Sinne des DPR 62/2013 anlehnt, enthält keine spezifischen Bestimmungen und Empfehlungen zum Thema „Tätowierungen“.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)